

# **RICHTLINIEN ZUM EINBAU VON ANLAGEN FÜR THERMISCHE SOLARENERGIE UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN**

## **1. Zweckbestimmung:**

Ziel des Förderprogramms ist es, auf lokaler Ebene die Absicht von Bundes- und Landesregierung zu unterstützen, den Ausstoß an CO<sub>2</sub> zu vermindern und gleichzeitig die Nutzung regenerativer Energien zu fördern.

## **2. Fördervoraussetzungen:**

Gefördert wird die Installation von Kollektoren und Photovoltaikanlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Planungs- und Montagekosten. Die Lieferung und Installation der ganzen Anlage muss von Fachfirmen oder Handwerksbetrieben ausgeführt werden. Die Anlagen müssen DIN oder ISO entsprechen bzw. zugelassen sein.

Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür die entsprechenden Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Neben den Zuschüssen nach diesen Richtlinien können für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden, wenn damit eine Förderhöchstgrenze von 50 % nicht überschritten wird.

## **3. Höhe der Förderung:**

Die Förderung beträgt einmalig 510,00 € pro Anlage bzw. pro Gebäude. Sie wird in Form eines einmaligen und verlorenen Zuschusses gewährt. Gefördert werden Anlagen ab 4 qm Mindestgröße.

## **4. Zuwendungsempfänger:**

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie kirchliche oder gemeinnützige Organisationen, die ein Projekt im Sinne des Förderprogramms auf der Gemarkung der Stadt Asperg durchführen. Mieter müssen nachweisen, dass der Gebäudeeigentümer dem Vorhaben zustimmt. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts mit mehr als 8,0 Mio. € Vorjahresumsatz. Bestehen bei einem Unternehmen Mehrheitsbeteiligungen anderer Unternehmen, so ist der Vorjahresumsatz der Unternehmensgruppe maßgebend. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Firmen, die förderfähige Anlagen und deren Komponenten herstellen, planen, errichten oder damit Handel treiben.

## **5. Verfahren:**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Entscheidend ist, ob der Gemeinderat im Rahmen des jeweiligen Haushaltsjahres die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellt.

Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Bürgermeisteramt Asperg, 71679 Asperg einzureichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der erforderlichen Einbauarbeiten und nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage und Vorlage der Rechnungsbelege).

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien des Förderprogramms der Stadt Asperg treten am 01.07.1997 in Kraft.